

Bern, 29. Februar 2016

## **Weidenareal Metall AG in Nachlassliquidation, Dornach**

**2. Rechenschaftsbericht gemäss Art. 330 Abs. 2 SchKG  
des Liquidators Dr. Fritz Rothenbühler für die Zeit vom  
1. Januar bis 31. Dezember 2015**

Verfahren Nr. DTZPR.2013.446-ADTCHR

## I. EINLEITUNG

- 1 Gemäss Art. 330 SchKG stellt der Liquidator auf Ende jedes Kalenderjahres einen Status über das liquidierte und das noch nicht verwertete Vermögen auf und erstattet Bericht über seine Tätigkeit. Status und Bericht sind in den ersten zwei Monaten des folgenden Jahres durch Vermittlung des Gläubigerausschusses dem Nachlassgericht einzureichen und zur Einsicht der Gläubiger aufzulegen.
- 2 Der Beginn der Nachlassliquidation der Weidenareal Metall AG in Nachlassliquidation (nachfolgend "WAM") und deren Verlauf bis zum 31. Dezember 2014 wurden im 1. Rechenschaftsbericht vom 27. Februar 2015 dargestellt.
- 3 Im Folgenden erstattet der Liquidator deshalb über die Tätigkeit der Liquidationsorgane im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 Bericht.

## II. ÜBERBLICK ÜBER DEN ABLAUF DER LIQUIDATION

### A) Tätigkeit des Liquidators

#### 1. Allgemeines

- 4 Schwerpunkte der Tätigkeit bildeten einerseits die Prüfung und Geltendmachung von Anfechtungsansprüchen (s. dazu Rz. 5 ff.) sowie andererseits die Beurteilung der angemeldeten Forderungen und die Auflage des Kollokationsplans (vgl. Rz. 28 ff. nachstehend).

#### 2. Anfechtungsansprüche gemäss Art. 285 ff. SchKG

- 5 Im Zusammenhang mit den Anfechtungsansprüchen gemäss Art. 285 ff. SchKG bestand die Tätigkeit des Liquidators primär darin, die von der WAM vor der Nachlassstundung erbrachten Zahlungen darauf zu überprüfen, ob sie eine unzulässige Gläubigerbevorzugung bzw. -benachteiligung bewirken und ggf. paulianisch angefochten werden können. Aufgrund der Aktenlage stand dabei der Tatbestand der Absichtspauliana (Art. 288 SchKG) im Vordergrund. Ausnahmsweise wurde im konkreten Einzelfall, wenn Anhaltspunkte dafür bestanden, auch der Tatbestand der Schenkungsanfechtung (Art. 286 SchKG) oder einer Überschuldungsanfechtung (Art. 287 SchKG) überprüft.
- 6 Geprüft wurden deshalb in nachfolgender Reihenfolge:
  - Sämtliche die Exekutionsrechte der Gläubiger schädigende, in der Verdachtsperiode (d.h. in der Zeit vom 20. Juli 2006 bis 20. Juli 2011) vorgenommene Rechtshandlungen der WAM;

- Unentgeltliche Zuwendungen der WAM an Dritte in der Verdachtsperiode (d.h. in der Zeit vom 20. Juli 2006 bis 20. Juli 2011);
  - Bestellung von Sicherheiten, ungewöhnliche Tilgung und Zahlung einer nicht verfallenen Schuld in der Verdachtsperiode (d.h. in der Zeit vom 20. Juli 2006 bis 20. Juli 2011).
- 7 Für die Prüfung der Buchhaltungsunterlagen der WAM bzw. um solche Zahlungen zu identifizieren, wurde ein Raster (siehe Rz. 10) definiert. Basis für die Prüfung der Zahlungen bildete eine Auswertung der gesamten Datensätze des SAP-Systems der WAM zur Finanz- (FIBU) bzw. Lohnbuchhaltung (LOBU).
- 8 Bei den relevanten Zahlungen wurden folgende Fragen untersucht:
- Sind durch die Zahlung einzelne oder alle übrigen Gläubiger geschädigt worden?
  - Haben die WAM bzw. deren Organe die Gläubigerschädigung absichtlich vorgenommen oder mindestens in Kauf genommen?
  - Konnte der begünstigte Gläubiger bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt die Gläubigerschädigungsabsicht der WAM erkennen?
- 9 Für die Beurteilung der subjektiven Elemente, d.h. der Gläubigerschädigungsabsicht sowie deren Erkennbarkeit durch den begünstigten Gläubiger, waren der Zeitpunkt der Zahlung und die Nähe des Gläubigers zur WAM - und insbesondere sein Wissen über deren Finanzlage - von entscheidender Bedeutung. Ab dem 4. Juli 2011 berichtete eine Vielzahl von Medien über die prekäre finanzielle Lage der WAM. Von da an war für die breite Öffentlichkeit erkennbar, dass ein erhebliches Risiko einer Insolvenz der WAM bestand. In diesem Zusammenhang wurde folgendes Prüfschema verwendet:



- 10 Die einzelnen Zahlungen der letzten fünf Jahre vor der Gewährung der provisorischen Nachlassstundung, d.h. zurück bis zum 20. Juli 2006, wurden in Absprache mit dem Gläubigerausschuss unter Berücksichtigung folgender Schwellenwerte und Kriterien (= Prüfungsraster) geprüft:
- Buchungen und Transaktionen im Betrag von über CHF 250'000.00 sowie für das letzte Jahr vor Eröffnung der Nachlassstundung, d.h. seit dem 20. Juli 2010, im Betrag von über CHF 50'000.00;
  - Zahlungen an folgende natürliche und juristische Personen:
    - 1) Verwaltungsratsmitglieder
    - 2) Geschäftsleitungsmitglieder
    - 3) Gesellschaften der damaligen SMI-Gruppe
    - 4) Weitere Gesellschaften mit Bezügen zur WAM
- 11 Nicht weiter geprüft wurden die Zahlungen, welche die WAM nach dem 20. Juli 2011, d.h. während der Dauer der Nachlassstundung mit Zustimmung des Sachwalters, erbracht hat. Ebenfalls nicht Gegenstand der vorliegenden Analyse waren die gesellschaftsinternen Überweisungen ("Intracompany"), welche im Rahmen der Finanzierung der WAM zu geschäftsüblichen Verschiebungen von Geldern zwischen WAM-eigenen Konten geführt haben.
- 12 Bei den näher überprüften Transaktionen handelte es sich zu grossen Teilen um Zahlungen der WAM, die entweder faktisch bzw. rechtlich notwendig waren, um den Geschäftsbetrieb der WAM im damaligen Zeitpunkt sicherzustellen, oder aber um Zahlungen, die den massgebenden Schwellenwert von CHF 50'000.00 nur geringfügig überschritten, weshalb aus Kosten-/Nutzenüberlegungen auf eine Weiterverfolgung verzichtet wurde.
- 13 Auf der Basis des vorstehenden Prüfungsrasters konnte der Liquidator eine Reihe von Zahlungen an verschiedene Empfänger als potenziell anfechtbar gemäss Art. 285 ff. SchKG identifizieren. Gestützt darauf empfahl er dem Gläubigerausschuss, paulianische Anfechtungsansprüche namens der Nachlassmasse der WAM gegen die folgenden Begünstigten geltend zu machen:
- Ansprüche gegen Organe der WAM, d.h. die ehemaligen Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitglieder;

- Ansprüche im Zusammenhang mit der Pfandbestellung der damaligen kreditgebenden Bank der WAM;
  - Ansprüche gegen zwei Metalllieferanten.
- 14 Diese Anfechtungsansprüche, auf deren Geltendmachung der Liquidator nicht verzichtet hat, wurden in der Folge von WAM selber weiterverfolgt und somit den Gläubigern nicht zur Abtretung gemäss Art. 325 i.V.m. Art. 260 SchKG angeboten.
- 15 Der Liquidator reichte Anfangs September 2015 sämtliche Schlichtungsgesuche bei den zuständigen Behörden ein. Nachdem ihm die nachgesuchten Klagebewilligungen erteilt worden sind, wird er im 1. Quartal 2016 die jeweiligen Anfechtungsklagen gegen die vorstehend erwähnten natürlichen und juristischen Personen einreichen.

## **B) Tätigkeit des Gläubigerausschusses**

- 16 Der Gläubigerausschuss (nachfolgend "GLA") hielt in der Berichtsperiode insgesamt sechs Sitzungen (davon zwei in Form einer Telefonkonferenz) ab. In diesen Sitzungen orientierte der Liquidator den GLA jeweils über den Stand des Liquidationsverfahrens. Zudem behandelte der GLA dabei die jeweiligen Anträge des Liquidators und fasste darüber Beschluss. Im Einzelnen wird auf die beigelegten Traktandenlisten verwiesen.

Beweis: Traktandenlisten zu den Gläubigerausschusssitzungen vom 12. Januar, 25. Februar, 21. April, 17. Juni, 3. Juli und 27. August 2015

Beilage 1a-f

- 17 Ein Schwerpunkt der Tätigkeit des GLA lag in der Berichtsperiode bei der Prüfung der vom Liquidator vorgenommenen Beurteilungen angemeldeter Forderungen. Die Prüfung durch den GLA stand im Zusammenhang mit der Verabschiedung und Auflage des Kollokationsplanes.

## **C) Information der Gläubiger und Medien**

- 18 Der Liquidator informierte die Gläubiger und Medien jeweils bei Bedarf über das Verfahren. Die Mitteilungen und Zirkulare sind auf der Website des Liquidators ([www.liquidator-weidenareal.ch](http://www.liquidator-weidenareal.ch)) abrufbar.

Beweis: Mitteilungen an die Gläubiger und Medien vom 12. Januar und 6. März 2015

Beilage 2a-b

Zirkular Nr. 1 vom Juli 2015

Beilage 3

Zirkular Nr. 2 vom 13. August 2015

Beilage 4

### III. VERWERTUNG VON AKTIVEN

#### A) Verwertung des ehemaligen Swissmetal-Areals in Dornach

19 Die WAM war Eigentümerin des rund 130'000 m<sup>2</sup> grossen Areals in Dornach, welches für Industrie- und Gewerbe genutzt werden durfte. Teile dieses Areals waren im Kataster der belasteten Standorte gemäss Umweltschutzgesetz (USG) aufgeführt.

20 Am 29. August 2014 schloss die WAM mit der HIAG Immobilien Gruppe nach einem längeren, strukturierten Verkaufsprozess einen Freihandverkaufsvertrag über das Areal ab. Der Vertrag wurde im Oktober 2014 vom GLA genehmigt. Am 12. Januar 2015 konnte der Freihandverkaufsvertrag dann vollzogen werden (siehe auch 1. Rechenschaftsbericht des Liquidators vom 27. Februar 2015, Ziff. II./B). Mit der endgültigen Verwertung des grössten Aktivums der WAM konnte im vergangenen Jahr ein wichtiges Etappenziel erreicht werden.

#### B) Verkauf von Maschinen an die Swisstechma

21 Darüber hinaus gelang es dem Liquidator, die sich im Eigentum der WAM befindlichen Maschinen, welche aufgrund des Verkaufs der Betriebe an die Baoshida Swissmetal AG nicht mehr benötigt wurden, an die Einzelunternehmung "Swisstechma G. Zincirlioglu" zu verkaufen. Durch den Freihandverkauf der neun Maschinen erzielte der Liquidator einen Verkaufserlös von EUR 18'000.00 bzw. CHF 21'000.00. Angesichts der gegebenen Umstände (Alter der Maschinen, Abbau-, Wiederaufbau- und Abtransportkosten, sehr kleiner Interessentenkreis) ist dieser Verkaufspreis als erfreulich zu beurteilen. Hinzu kommt, dass die Maschinen "wie gesehen" Zug-um-Zug verkauft wurden, wobei die Gewährleistung auf das gesetzlich zulässige Mindestmass reduziert wurde.

#### C) Vereinbarung mit Herrn Portapia

22 Weiter konnte am 8./9. Januar 2015 eine Vereinbarung mit Herrn Portapia bzw. seinen beiden Gesellschaften (E. Portapia mechanische Werkstätte AG und der im Handelsregister gelöschten Firma E. Portapia, Mech. Werkstätte) abgeschlossen werden. Diese ermöglichte es, die gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen der WAM und Herrn Portapia zu bereinigen, insbesondere Forderungen aus dem bis 2017 unkündbaren Mietvertrag mit den Massenverbindlichkeiten der WAM zu verrechnen.

23 Nach der Unterzeichnung der Vereinbarung zog Herr Portapia seine im Nachlassverfahren der WAM angemeldete Forderung vorbehaltlos zurück.

**D) Letter Agreement mit Montanwerke Brixlegg AG**

24 Ferner gelang es dem Liquidator, mit der Montanwerke Brixlegg AG einen Vergleich bzw. ein Letter Agreement abzuschliessen. Bei der Montanwerke Brixlegg AG handelt es sich um eine Gläubigerin, welche gleichzeitig auch Schuldnerin der WAM war. Der Vergleich sah deshalb vor, dass die gegenseitigen Forderungen verrechnet werden bzw. die Montanwerke Brixlegg AG ihre Forderung im Umfang der Verrechnung zurückzieht.

25 Mit der Unterzeichnung der Vereinbarung reduzierte sich die im Nachlassverfahren der WAM angemeldete Forderung der Montanwerke Brixlegg AG um mehr als die Hälfte. Im Gegenzug sicherte der Liquidator der Gläubigerin zu, ihre verbleibende Restforderung in der dritten Klasse zur Kollokation zuzulassen.

26 Durch die Verrechnung konnte verhindert werden, dass die WAM ihre Forderung gegenüber Montanwerke Brixlegg AG auf anderem Wege, gegebenenfalls sogar im Ausland, eintreiben musste, was mit erheblichen Kosten und Rechtsrisiken verbunden gewesen wäre.

**E) Verkauf von Kunstgegenständen**

27 Zuletzt wurden in der Berichtsperiode auch verschiedene Kunstgegenstände der WAM verkauft. Am 22. November 2015 wurden die im Eigentum der WAM stehenden Kunstgegenstände durch die Galerie Fischer Auktionen AG, Luzern, öffentlich versteigert. Anlässlich der Auktion konnten alle bis auf vier Kunstwerke verkauft werden.

**IV. BEREINIGUNG DER PASSIVEN**

28 Die Bereinigung der Passiven und insbesondere die Erstellung des Kollokationsplans bildete eine zentrale Tätigkeit in der Berichtsperiode. Die Arbeiten konnten, wie im ersten Rechenschaftsbericht in Aussicht gestellt, fristgerecht abgeschlossen werden.

29 Bis Mitte Jahr wurden dem GLA alle noch ausstehenden Kollokationsentwürfe zur Genehmigung vorgelegt. Anschliessend wurden aufgrund der grossen Zahl der Gläubiger (rund 1'000) nochmals umfangreiche Kontrollarbeiten durchgeführt. In der Sitzung vom 3. Juli 2015 wurde die letzte Tranche der Kollokationen dann von den Mitgliedern des GLA verabschiedet.

30 Am 14. August 2015 erfolgte die Publikation der Auflage des Kollokationsplanes im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB). Gleichentags erhielten die rund 1'000 in- und ausländischen Gläubiger eine Spezialanzeige mit individueller Begründung

des Kollokationsentscheids zugesandt. Bereits Anfangs November waren sämtliche Gläubiger der WAM mit dem Zirkular Nr. 1 auf die bevorstehende Auflage des Kollokationsplanes aufmerksam gemacht worden.

31 Bis zum Ablauf der Klage- und Beschwerdefrist sind bei den zuständigen Instanzen lediglich 1 Kollokationsklage und 1 Aufsichtsbeschwerde eingereicht worden. Diese tiefe Zahl zeigt, dass sich die exakte Prüfung der angemeldeten Forderungen auch im Hinblick auf eine möglichst rasche Verfahrensabwicklung gelohnt hat.

## V. LIQUIDATIONSSTATUS PER 31. DEZEMBER 2015

### A) Vorbemerkung

32 Der Liquidator stellte die ordentliche Buchführung für die WAM während der Nachlassliquidation sicher, wobei der Kontenplan den Bedürfnissen einer Liquidation angepasst und vereinfacht wurde. Per 31. Dezember 2015 wurden sowohl ein nachgeführter Liquidationsstatus als auch eine Bilanz und Erfolgsrechnung erstellt. Der Liquidationsstatus basiert im Sinne der Kontinuität auf den bisher vorgelegten Stati. Nachfolgend wird der Liquidationsstatus der WAM per 31. Dezember 2015 kurz kommentiert.

Beweis: Liquidationsstatus per 20. Juli 2011 (Stand 31. Dezember 2015)

Beilage 5

### B) Aktiven

33 Das Umlaufvermögen der WAM erhöhte sich um den Verkaufserlös des ehemaligen Swissmetal-Areals, dessen Vollzug im Januar 2015 stattfand (vgl. oben Rz. 19 ff.). Die frei verfügbaren liquiden Mittel der WAM sind auf Bankkonten bei der UBS und der Credit Suisse, teilweise in Fremdwährung, deponiert. Die Fremdwährungsguthaben entsprechen rund 3% des Totals der Aktiven.

34 Nach dem Entscheid der Schweizerischen Nationalbank vom 15. Januar 2015, den Euro nicht mehr zu stützen, werden durch die UBS AG wie auch von anderen Banken in der Regel ab einem Kontobestand von CHF 10 Mio. Negativzinsen erhoben. Um diese zu vermeiden, tätigte der Liquidator bei der UBS sog. Money Market Anlagen. Dabei wird die Verpflichtung eingegangen, das Geld während 65-95 Tage nicht zu beziehen. Im Gegenzug werden keine Negativzinsen gefordert.

35 Bei der Credit Suisse stellte sich die Frage der Negativzinsen bis dato nicht, denn die dort platzierten Kontobestände liegen unter CHF 10 Mio.



### C) Noch nicht verwertete Aktiven

36 Dabei handelt es sich einerseits um die Beteiligungen der WAM an der RU-Calor SA sowie der Swissmetal East Asia Ltd. und andererseits noch um einen Restbestand an Debitoren.

37 Die Beteiligung der WAM an der RU-Calor SA konnte trotz intensiven Verkaufsbemühungen bislang noch nicht zu einem wirtschaftlich vertretbaren Preis verwertet werden.

38 Wie im ersten Rechenschaftsbericht bereits erwähnt, erwies sich die Beteiligung der WAM an ihrer Tochtergesellschaft Swissmetal East Asia Ltd. mit Sitz in Hong Kong als nicht werthaltig. Mangels potentieller Käufer strebt der Liquidator in Zusammenarbeit mit PwC Hong Kong an, diese Gesellschaft zu liquidieren.

### D) Massverbindlichkeiten / Liquidationskosten

39 Für die Liquidationskosten und Unvorhergesehenes werden im Status per 31. Dezember 2014 unverändert CHF 11.6 Mio. ausgewiesen. Dies wird für den weiteren Verlauf der Liquidation als ausreichend erachtet.

Beweis: Liquidationsstatus per 20. Juli 2011 (Stand 31. Dezember 2015)

Beilage 5

### E) Nachlassforderungen

#### 1. Allgemeines

40 Der Kollokationsplan ist (vgl. Rz. 28 ff. vorstehend) weitgehend in Rechtskraft erwachsen. Im nachgeführten Liquidationsstatus wird deshalb neu nicht mehr auf die Forderungsanmeldungen abgestellt, sondern auf den rechtskräftigen Kollokationsplan mit Angabe der entsprechenden Klasse. Im Sinne des Vorsichtsprinzips wurde zusätzlich zu den kollozierten Beträgen eine Reserve in Höhe der ausgesetzten Forderungen gebildet. Berücksichtigt wurden zudem die Forderungen, die im Falle der erfolgreichen Durchsetzung paulianischer Anfechtungsansprüche wieder aufleben würden (Art. 291 Abs. 2 SchKG).

Beweis: Liquidationsstatus per 20. Juli 2011 (Stand 31. Dezember 2015)

Beilage 5

#### 2. Pfandgesicherte Forderungen

41 Die angemeldeten pfandgesicherten Forderungen wurden aufgrund der Liegenschaftsverkäufe und zur Aufrechterhaltung des Betriebes während der Nachlassstundung vorzeitig ausgekehrt, jeweils unter dem Vorbehalt der Rückzahlung (sog.

"Revers") bei entsprechenden Verantwortlichkeits- und SchKG-Klagen oder Beschwerden.

### 3. Forderungen der 1. und 2. Klasse

42 In der 1. und 2. Klasse wurden im Kollokationsplan privilegierte Forderungen mit einem Betrag von CHF 12'964'650.42 zugelassen. Zu diesem Betrag wurde eine den ausgesetzten Forderungen der 1. und 2. Klasse entsprechende Reserve von CHF 2'025'571.85 hinzugerechnet.

### 4. Forderungen der 3. Klasse

43 In der 3. Klasse wurden Forderungen im Betrag von CHF 34'014'010.87 kolloziert. Zusätzlich wurde eine Reserve in Höhe der ausgesetzten Forderungen der 3. Klasse von CHF 5'946'812.23 gebildet. Zudem wurde eine Rückstellung von CHF 1'000'000.00 für Forderungen, die im Falle der erfolgreichen Durchsetzung paulianischer Anfechtungsansprüche wieder aufleben würden (Art. 291 Abs. 2 SchKG, vorgesehen).

### 5. Prognostizierte Nachlassdividende

44 Vor der Bereinigung der hängigen Kollokations- und Anfechtungsprozesse bzw. vor der Klärung von allfälligen Verantwortlichkeitsansprüchen kann die voraussichtliche Nachlassdividende für die ungesicherten Forderungen der 3. Klasse nur grob geschätzt werden. Die so prognostizierte Nachlassdividende der 3. Klasse beläuft sich nach wie vor auf ca. 25%.

Beweis: Liquidationsstatus per 20. Juli 2011 (Stand 31. Dezember 2015)

Beilage 5

## VI. HONORARE DER LIQUIDATIONSORGANE

45 Der Nachlassrichter hat die Stundensätze des Liquidators und seines Teams sowie des GLA mit Verfügung vom 13. November 2013 festgelegt.

46 Die in der Berichtsperiode vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 angefallenen Honorare des Liquidators und der Mitglieder des GLA setzen sich wie folgt zusammen:

- Liquidator und Team (inkl. Spesen und Auslagen)	CHF	701'238.45
- GLA (inkl. Spesen und Auslagen)	CHF	57'472.10

**VII. GEPLANTER WEITERER ABLAUF DES VERFAHRENS**

- 47 Im Verlauf des Jahres 2016 soll eine 1. Abschlagszahlung mit folgenden Eckwerten an die rechtskräftig kollozierten Gläubiger ausgerichtet werden :
- 1. Klasse: 100% / 2. Klasse: 100% / 3. Klasse: 5%
- 48 Die Gläubiger werden mit einem weiteren Zirkularschreiben detailliert über diese 1. Abschlagszahlung informiert werden.
- 49 Die Anfechtungsprozesse werden weitergeführt, und die Verwertung der restlichen Aktiven sowie die Abklärung von allfälligen Verantwortlichkeitsansprüchen wird vorangetrieben.
- 50 Die Gläubiger werden laufend über die Website [www.liquidator-weidenareal.ch](http://www.liquidator-weidenareal.ch) oder, falls nötig, mit weiteren Zirkularen informiert.

**VIII. GENEHMIGUNGSVERMERK**

- 51 Der GLA hat den vorliegenden Bericht an seiner Sitzung vom 29. Februar 2016 genehmigt.

Beweis: Protokollauszug der Gläubigerausschusssitzung vom  
29. Februar 2016

Beilage 6

Freundliche Grüsse

**Weidenareal Metall AG in Nachlassliquidation**

Der Liquidator



Dr. Fritz Rothenbühler

Beilagen gemäss separatem Beilagenverzeichnis  
cc. Gläubigerausschuss

# Beilagenverzeichnis

## zum 2. Rechenschaftsbericht

für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015

---

1. Traktandenlisten zu den Gläubigerausschusssitzungen vom 12. Januar, 25. Februar, 21. April, 17. Juni, 3. Juli und 27. August 2015
2. Mitteilungen an die Gläubiger und Medien vom 12. Januar und 6. März 2015
3. Zirkular Nr. 1 vom Juli 2015
4. Zirkular Nr. 2 vom 13. August 2015
5. Liquidationsstatus per 20. Juli 2011 (Stand 31. Dezember 2015)
6. Protokollauszug der Gläubigerausschusssitzung vom 29. Februar 2016